

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen

- Auszug -

2004

Ausgegeben am 10. September 2004

Nr. 47

## Inhalt

|   |        |
|---|--------|
| Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Arbeitsgerichtsgesetz . . . . .  | S. 445 |
| Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (BremZÜSV) . . . . .  | S. 445 |
| Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz . . . . .   | S. 446 |
| Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (FÄZuV) . . . . .  | S. 446 |
| Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes,<br>des Gesetzes über die Deputationen sowie des Gesetzes über die Entschädigung<br>der Mitglieder von Deputationen . . . . .                  | S. 451 |
| Berichtigung des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische<br>Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag)<br>angehörigen Mitglieder der Stadtbürgerschaft . . . . . | S. 451 |

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen und regelt Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen.

### § 2

#### Akkreditierungsverfahren und Benennung

(1) Die Akkreditierung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beantragen. Sie ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Sie erfolgt unter der Bedingung, dass zwischen der zugelassenen Überwachungsstelle und der für die Dateiführung zuständigen Stelle ein Vertrag über die Erstellung und Führung der Anlagendateien für die Dauer der Akkreditierung besteht.

(2) Die Benennung ist schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beantragen.

### § 3

#### Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Nach Prüfungen im Sinne von §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung, soweit diese durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen sind, haben die zugelassenen Überwachungsstellen die anlagenspezifischen Daten überwachungsbedürftige Anlagen an die für die Dateiführung zuständige Stelle in der von dieser bestimmten Form und Frist zu übermitteln.

#### Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (BremZÜSV)

Vom 31. August 2004

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) verordnet der Senat:

(2) Die zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, die Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel innerhalb einer angemessenen Zeit zu überprüfen. Sie haben die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu benachrichtigen, wenn die Beseitigung nicht erfolgt.

(3) Ab dem 1. Januar 2006 beteiligen sich die zugelassenen Überwachungsstellen an den Kosten zur Erstellung und Führung von Anlagendateien. Die Höhe der Kosten, die die jeweilige zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen. Die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 festgelegt.

#### § 4

##### **Datei führende Stelle**

Die Datei führende Stelle zur Erstellung und Führung von Anlagendateien und die darin zu führenden anlagenspezifischen Daten werden von dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt und im Bremischen Amtsblatt bekannt gemacht.

#### § 5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 31. August 2004

Der Senat